

Sitzung vom 22. Juli 1992

**2274. Anfrage**

Kantonsrat Thomas Büchi, Zürich, hat am 27. April 1992 folgende Anfrage eingereicht:

Bereits am 10. Juni (recte am 17. Juni) 1991 sah sich die Grüne Fraktion genötigt, in einer Fraktionserklärung darauf hinzuweisen, dass drei wichtige Vorlagen, die vom Rat im März bzw. April jenes Jahres verabschiedet worden waren, auf der Liste der Abstimmungen vom 1. September 1991 fehlten. Im Falle des Gesetzes zur Förderung des biologischen Landbaus handelte es sich um eine Verletzung von § 9 des Gesetzes über das Vorschlagsrecht des Volkes, in welchem verlangt wird, dass jede Initiative, die dem Volk zum Entscheid vorgelegt werden muss, innert sechs Monaten nach der Schlussabstimmung des Kantonsrates zur Volksabstimmung zu bringen ist. Auch bei Vorlagen der Regierung ist nicht einzusehen, weshalb von dieser sechsmonatigen Frist abgewichen werden soll, werden denn auch viele Vorlagen (insbesondere jene, die der Regierung politisch am Herzen zu liegen scheinen) innerhalb eines halben Jahres nach der Schlussabstimmung im Kantonsrat dem Souverän vorgelegt.

Im Falle der Vorlage 3199, welche eine Änderung der Staatsbeiträge an Pflegeabteilungen in Altersheimen zum Gegenstand hat, scheint die Regierung einmal mehr die sechsmonatige Frist nicht einhalten zu wollen. Die Vorlage passierte die Schlussabstimmung im Kantonsrat am 20. Januar 1992. Am 17. Mai dieses Jahres findet ein Urnengang statt, an dem keine einzige kantonale Vorlage zur Abstimmung gelangt. Bis zum 20. Juli 1992 müsste die erwähnte Gesetzesänderung dem Volk vorgelegt werden.

Ich bitte den Regierungsrat unter diesen Umständen um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welches ist die gültige Praxis des Regierungsrates bzw. der Direktion des Innern beim Ansetzen von Volksabstimmungen?
2. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass Vorlagen, die ihm wichtiger scheinen, nicht schneller zur Volksabstimmung gelangen als solche, die er politisch gerne auf die lange Bank schieben möchte?
3. Wie gedenkt der Regierungsrat die Fragen der Fristen beim Ansetzen von Volksabstimmungen in Zukunft zu regeln?

Für die Beantwortung meiner Fragen danke ich dem Regierungsrat.

Auf Antrag der Direktion des Innern

**b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :**

I. Die Anfrage Thomas Büchi, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

1. Gestützt auf § 32 des Wahlgesetzes werden die Abstimmungs- und Wahltage durch den Regierungsrat festgesetzt. In diese Kompetenz ist stillschweigend auch die Bezeichnung der jeweiligen Abstimmungsgegenstände eingeschlossen. Eine zeitliche Vorschrift für das Ansetzen einer Volksabstimmung besteht allein bei Initiativen, wo in § 9 des Gesetzes über das Vorschlagsrecht des Volkes im Sinne einer Ordnungsvorschrift festgehalten wird, dass innert sechs Monaten nach der Schlussabstimmung im Kantonsrat die Vorlage zur Volksabstimmung zu bringen ist.

Seit Jahren besteht die Praxis des Regierungsrates darin, dass er, wenn immer möglich, die vom Bundesrat für eidgenössische Abstimmungen festgelegten drei bis vier Abstimmungssonntage auch als kantonale Abstimmungstage übernimmt. Sobald jeweils im Sommer eines Jahres die Daten für das folgende Jahr feststehen, teilt der Staatsschreiber dem Präsidenten des Kantonsrates zuhanden der Kommissionspräsidenten die Termine mit,

bis wann spätestens die Schlussabstimmungen über Vorlagen, die fakultativ oder obligatorisch der Volksabstimmung unterliegen, erfolgt sein müssen, um für einen bestimmten Abstimmungstag berücksichtigt werden zu können. Vorlagen, welche vor Ablauf dieser Stichdaten im Kantonsrat verabschiedet werden, werden in aller Regel am nächstmöglichen Abstimmungstag dem Volk unterbreitet.

Die Koordination zwischen Bund und Kanton wurde nie bestritten; sie soll unter anderem auch die Belastung der Stimmberechtigten durch eine Konzentration der Abstimmungstage in Grenzen halten. Viele Städte und Gemeinden übernehmen ihrerseits diese Daten aus den gleichen Überlegungen heraus für ihre eigenen Volksabstimmungen.

Wegen der so beschränkten Zahl von Abstimmungstagen einerseits und der Tatsache, dass die für die Auslösung von Abstimmungsvorlagen ursächliche Parlamentstätigkeit wie auch die Initiativ- und Referendumsfreudigkeit der Stimmberechtigten durch den Regierungsrat nicht steuerbar sind, ergibt sich zuweilen die Situation, dass es an einzelnen Tagen entweder zu einer Anhäufung von Vorlagen kommt oder aber umgekehrt keine oder allenfalls nur eine einzige Vorlage abstimmungsreif ist.

Hier hat der Regierungsrat dann in Abwägung nicht zuletzt auch von ökologischen und ökonomischen Interessen zu entscheiden. Die Ansetzung eines Urnengangs mit dem damit verbundenen Aufwand (Druck von 700 000 Exemplaren der Abstimmungszeitung, gleich vieler Stimmrechtsausweise und Stimmzettel) für eine einzige Vorlage ist etwa für eine Gesetzesänderung, deren Inkrafttreten durch den Regierungsrat festgelegt werden kann, nicht vertretbar.

Kriterien für die Zuweisung der verschiedenen Vorlagen auf die einzelnen Abstimmungstage sind somit eine mehr oder weniger rein zahlenmässige Ausgeglichenheit der Vorlagen, der Zeitpunkt des vorgesehenen Inkrafttretens eines Beschlusses sowie die erwähnten ökologischen und ökonomischen Überlegungen.

Was die Vorlage 3199 (Änderung der Staatsbeiträge an Altersheime) angeht, ist darauf hinzuweisen, dass es sich um die einzige kantonale Vorlage am 17. Mai gehandelt hätte. In Berücksichtigung der angeführten Kriterien wurde die Abstimmung daher auf den 27. September zusammen mit drei andern Vorlagen anberaumt. Da die Inkraftsetzung der Neuregelung ohnehin erst auf den 1. Januar 1993 möglich ist, konnte die Verletzung der blossen Ordnungsfrist des Gesetzes über das Vorschlagsrecht des Volkes in Kauf genommen werden.

Die Antragstellung bezüglich der Abstimmungsvorlagen an den Regierungsrat durch die Direktion des Innern ist rein formeller Natur. Sie erfolgt in Absprache mit der Staatskanzlei und den betroffenen Direktionen.

2. Wann eine Vorlage zur Volksabstimmung gelangt, liegt in erster Linie beim Kantonsrat, d. h., es hängt davon ab, wie lange sich das Parlament für die Behandlung eines Geschäftes Zeit nimmt. Ist die Schlussabstimmung im Kantonsrat einmal erfolgt, bewirkt die Festsetzung des Abstimmungstermins durch den Regierungsrat höchstens noch eine Verschiebung von zwei bis drei Monaten, was angesichts der üblichen gesamten Behandlungsdauer einer Vorlage kaum ins Gewicht fällt. Die Festsetzung des Abstimmungstermins erfolgt jedoch entgegen der Annahme des Fragestellers nach den unter Ziffer 1 erwähnten Kriterien und nicht unter dem Gesichtspunkt der Beschleunigung oder der Verzögerung eines einzelnen Geschäftes.

3. Eine andere Regelung der Festsetzung der Abstimmungstermine drängt sich nicht auf.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Innern.

Zürich, den 22. Juli 1992

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:  
**Roggwiller**